

Treuberater

Mitteilungen zu Steuer- und Wirtschaftsfragen

ES

Eversheim Stuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

40547 Düsseldorf
Fritz-Vomfelde-Straße 6
Telefon (0211) 52 35-01
Telefax (0211) 52 35-100
E-Mail: Duesseldorf@ES-Treuberater.de

70176 Stuttgart
Rosenbergstraße 50/1
Telefon (0711) 9 93 40-0
Telefax (0711) 9 93 40-40
E-Mail: Stuttgart@ES-Treuberater.de

Dezember 2018

Gesetzgebung

1. Bundestag beschließt Änderungen im EEG und KWKG

In der Sitzung am 30.11.2018 hat der Bundestag den Gesetzentwurf zur Änderung des EEG, des KWKG, des EnWG und weiterer energierechtlicher Vorschriften (DT-Drucksache 19/6155) in der vom Wirtschaftsausschuss geänderten Fassung beschlossen.

Wir berichteten über den Gesetzentwurf im Treuberater November 2018, Seite 4119.

2. Bundestag beschließt Gesetz zur betrieblichen Altersversorgung

Der Bundestag beschloss am 28.11.2018 den Gesetzentwurf "zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung" (BT-Drucksache 19/6135).

Mit der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates wird die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung konsequent weiterentwickelt und modernisiert. Die Richtlinie ist in deutsches Recht umzusetzen. Daneben sind im deutschen Aufsichtsrecht weitere Anpassungen erforderlich.

In der Gesetzesbegründung wird folgendes ausgeführt:

Die Richtlinie erweitert gegenüber der Vorgänger-Richtlinie 2003/41/EG den Aufsichtsrahmen für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) mit den folgenden Schwerpunkten und Zielen:

- besserer Schutz der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger,
- grundlegender Ausbau des Risikomanagements der Pensionskassen und Pensionsfonds (u. a. Durchführung einer eigenen Risikobeurteilung), höhere Anforderungen an die Geschäftsorganisation und korrespondierende Stärkung der Aufsicht bei der Bewertung von Risiken;
- umfassende Information der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger,
- Beseitigung von aufsichtsrechtlichen Hindernissen für grenzüberschreitend tätige EbAV.

In Deutschland sind ausschließlich Pensionskassen und Pensionsfonds EbAV im Sinne der Richtlinie. Daneben führen Lebensversicherungsunternehmen, auf die die Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II) Anwendung findet, betriebliche Altersversorgung durch; in diesem Zusammenhang spricht man von Direktversicherung. Sowohl die Durchführungswege Pensionskasse und Pensionsfonds als auch der Durchführungsweg Direktversicherung sind durch das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) reguliert.

3. Bundesrat billigt Brückenteilzeit

Der Bundesrat hat am 23.11.2018 die Einführung der Brückenteilzeit genehmigt. Damit wird Arbeitnehmern ermöglicht, ihre Arbeitszeit für ein bis fünf Jahre zu reduzieren. Das Gesetz soll zum 01.01.2019 in Kraft treten (vgl. Treuberater November 2018, Seite 4120).

4. Bundesrat stimmt dem Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen zu

In der Sitzung vom 23.11.2018 stimmte der Bundesrat dem Gesetz zur Vermeidung von Umsatz-

Den Treuberater können Sie auch im Internet unter www.es-treuberater.de/Publikationen als regelmäßigen Newsletter bestellen.

steuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften zu. Mit der Neuregelung soll der Umsatzsteuerbeitrag im Online-Handel bekämpft werden.

Mit diesem Gesetz werden auch Elektro-Dienstwagen und Hybridfahrzeuge begünstigt. Für E-Autos, die nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022 angeschafft werden, sinkt die Pauschale für die Privatnutzung von 1,0% auf 0,5%. Dies gilt auch für extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge.

Arbeitnehmer müssen den geldwerten Vorteil aus verbilligten Jobtickets künftig nicht mehr versteuern. Die steuerfreien Leistungen werden allerdings auf die Entfernungspauschale angerechnet. Das Gesetz tritt in großen Teilen am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft (vgl. Treuberater November, S. 4119).

5. BNetzA legt Höchstwert für Ausschreibungen für Wind 2019 fest

Die Bundesnetzagentur hat den Höchstwert für die Ausschreibungen für Windenergie an Land zu den Gebotsterminen des Jahres 2019 auf 6,20 ct/kWh festgelegt.

In einer Pressemitteilung vom 30.11.2018 führt sie aus:

Es handelt sich dabei um die maximale Vergütung, die ein Anlagenbetreiber erzielen kann.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz sieht eine Festlegung durch die Bundesnetzagentur vor, wenn die in den Ausschreibungen erzielten Zuschlagswerte von den voraussichtlichen Stromgestehungskosten stark abweichen.

Die Erzeugungskosten für Strom aus Windenergieanlagen an Land werden in Gutachten unter Berücksichtigung von veränderlichen Parametern mit einer Bandbreite von bis zu 6,15 ct/kWh prognostiziert. Dieser Wert wurde bei der Bestimmung des Höchstwerts leicht angehoben, um Wettbewerb an weniger ertragreichen Standorten nicht auszuschließen. Der festgelegte Höchstwert gilt für ein Jahr. Er schafft damit Planungssicherheit für die Projektierer von Windkraftanlagen und stellt zugleich eine Kostenbremse dar.

Ohne eine Festlegung durch die Bundesnetzagentur würden die Höchstwerte auf Grundlage der höchsten noch bezuschlagten Gebote der jeweils letzten drei Ausschreibungsrunden ermittelt; der Durchschnitt würde um jeweils acht Prozent erhöht. Dies könnte zu einem unangemessen starken Anstieg der Höchstwerte führen.

Rechtsprechung

1. Änderung der Rechtsprechung zu den Rechnungsanforderungen in § 14 Abs. 4 UStG

(BFH, Urteil vom 21.06.2018 – V R 28/16)

1. Eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung setzt nicht voraus, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt werden, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist (Änderung der Rechtsprechung).

2. Es reicht jede Art von Anschrift und damit auch eine Briefkastenanschrift, sofern der Unternehmer unter dieser Anschrift erreichbar ist.

3. Sind die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Entstehung und Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug erfüllt, ist es mit dem Unionsrecht nicht vereinbar, einen Steuerpflichtigen, der weder wusste noch wissen konnte, dass der betreffende Umsatz in eine vom Lieferer begangene Steuerhinterziehung einbezogen war oder dass in der Lieferkette bei einem anderen Umsatz, der dem vom Steuerpflichtigen getätigten Umsatz vorausgeht oder

nachfolgt, Mehrwertsteuer hinterzogen wurde, durch die Versagung des Rechts auf Vorsteuerabzug zu sanktionieren.

Im vorliegenden Fall musste der BFH darüber entscheiden, ob die Klägerin Vorsteuern aus Rechnungen eines sogenannten missing traders abziehen kann. Der Beklagte nutzte für die Korrespondenz mit der Klägerin Festnetz- und Faxnummern, die zu einer Kanzlei gehörten, die als Domiziladresse für 15 – 20 andere Firmen diente. Ein eigener Arbeitsplatz war nicht vorhanden.

Die bisherige Rechtsprechung verlangt bei dem Merkmal „vollständige Anschrift“ nach § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 UStG lediglich die zutreffende Anschrift des leistenden Unternehmers, unter der er seine wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet. Die Anschrift einer Briefkasten-Firma, mit nur postalischer Erreichbarkeit reichte danach als zutreffende Anschrift nicht aus.

Nach dem EuGH-Urteil Geissel und Butin (EU:C:2017:867) hält der Senat an der bisherigen Rechtsprechung nicht mehr fest. Vielmehr sind §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 UStG dahingehend richtlinienkonform auszulegen, dass eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung

nicht voraussetzt, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt werden, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist. Im Vordergrund steht, dass der Unternehmer unter der in der Rechnung stehenden Anschrift erreichbar ist.

2. Umsatzsteuer: EuGH-Vorlage zu Sportvereinen

(BFH, Beschluss vom 21.6.2018 – V R 20/17)

Der BFH zweifelt an der Umsatzsteuerfreiheit von Leistungen, die Sportvereine gegen gesondertes Entgelt erbringen. Er hat daher ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) gerichtet.

Im vorliegend zu entscheidenden Fall geht es um einen gemeinnützigen Golfverein, der verschiedene Leistungen gegen gesondert vereinbartes Entgelt erbringt. Es handelt sich dabei insbesondere um die Berechtigung zur Nutzung des Golfplatzes einerseits und die leihweise Überlassung von Golfbällen für das Abschlagtraining mittels eines Ballautomaten andererseits. Daneben ging es um die Durchführung von Golfturnieren, bei denen der Verein Startgelder für die Teilnahme vereinnahmte. Bezüglich der Vereinnahmung von Startgeldern für Turniere sah das Finanzamt eine umsatzsteuerpflichtige Leistung an. Dagegen bejaht das FG die Steuerfreiheit die sich zwar nicht aus dem nationalen Recht, aber aus dem Unionsrecht (Art. 132 Abs. 1m MwStSystRL) ergebe.

Der BFH zweifelt in seinem Vorlagebeschluss vom 21.06.2018 (V R 20/17) daran, dass aus der Rechtsprechung des EuGH (EuGH-Urteil British Film Institute vom 15.02.2017 – C-592/15) abgeleitet werden könnte, dass Art. 132 Abs. 1m MwStSystRL unmittelbare Wirkung im nationalen Recht zukomme. Der Steuerpflichtige könne sich somit nicht auf diese Bestimmung berufen, um seiner Steuerpflicht aus nationalem Recht zu entgehen.

Wenn der EuGH eine unmittelbare Wirkung von Art. 132 Abs. 1m MwStSystRL verneint, würde dies zu einer Änderung der Rechtsprechung führen, weil der BFH in der Vergangenheit eine unmittelbare Wirkung und Bezugnahme bestätigt hat.

3. Messegesellschaft ist öffentlicher Auftraggeber

(OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.03.2018 – VII-Verg 50/16)

Nach dem Beschluss des OLG Düsseldorf vom 21.03.2018 ist eine von der Kommune beherrschte Messegesellschaft öffentlicher Auftraggeber i.S.d. § 92 Nr. 2 GWB.

Im dem dem Beschluss zugrundeliegenden Fall streiten die Parteien um die Notwendigkeit eines

förmlichen Vergabeverfahrens. Es geht um Reinigungsleistungen in den Messehallen. Antragsgegnerin ist eine städtische Tochtergesellschaft, deren satzungsmäßiger Zweck darin besteht, den Messekomplex zu nutzen und zu bewirtschaften sowie Veranstaltungen aller Art, insbesondere Messen, Ausstellungen, Tagungen und Kongresse, Kultur-, Sport- und Unterhaltungsveranstaltungen durchzuführen oder deren Durchführung möglich zu machen.

Antragstellerin ist ein Reinigungsunternehmen, welches die Reinigungsleistungen bis zur Kündigung des Vertrags Anfang 2016 erbracht hat. Sie rügt im Laufe des Verfahrens der Neuvergabe der Leistungen Verstöße gegen Vergabebestimmungen.

Die Antragsgegnerin betrachtet sich jedoch nicht als öffentliche Auftraggeberin i.S.d. §§ 97 ff. GWB, sodass seitens der Antragstellerin ein Nachprüfungsverfahren beim OLG beantragt wurde, um überprüfen zu lassen, ob es sich bei der städtischen Tochtergesellschaft um einen öffentlichen Auftraggeber handelt oder nicht.

Die Eigenschaften eines öffentlichen Auftraggebers ergeben sich aus § 99 Nr. 2 Buchst. c GWB. Danach ist ein öffentlicher Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet worden ist, um im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen. Die hier zu beurteilende Antragsgegnerin ist eine GmbH und damit eine juristische Person des privaten Rechts. Beherrscht wird diese von der Stadt als Gebietskörperschaft gem. § 99 Nr. 1 GWB, da die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats von der Stadt bestimmt wurden.

Die Frage nach einer im Allgemeininteresse liegenden Aufgabe nichtgewerblicher Art ist unter Berücksichtigung aller erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Umstände zu beurteilen. Auch im Hinblick darauf, zu welchem Zweck die Gesellschaft gegründet wurde. Die hier in Frage stehende GmbH ist zu dem Zweck gegründet worden im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen. Die Ausrichtung von Messeveranstaltungen, Ausstellungen und sonstigen vergleichbaren Vorhaben liegen dem EuGH nach zweifelsfrei im Allgemeininteresse.

Das Tatbestandsmerkmal der Nichtgewerblichkeit ist im Verhältnis Art und Weise der Aufgabenerfüllung zu Markt und Wettbewerb zu beurteilen. Nichtgewerblich ist eine Aufgabenerfüllung dann, wenn diese durch Zutun des Staates eine marktbezogene Sonderstellung einnehme, die sie wenigstens teilweise von den Wirkungen eines Wettbewerbs unter Gleichen befreie. Dagegen liegt eine gewerbliche Tätigkeit vor, wenn sie in jeder Hinsicht dem Druck des Wettbewerbs ausgesetzt ist.

Vorliegend handelt die Antragsgegnerin zwar mit Gewinnerzielungsabsicht und trägt das mit ihrer Tätigkeit verbundene Risiko, auch eine gesetzliche oder vertragliche Vereinbarung der Stadt, die Verluste der Antragsgegnerin auszugleichen, liegt nicht vor. Zwar steht sie im Wettbewerb mit anderen Messeplätzen, aber sie wird nicht zu normalen

Marktbedingungen tätig, weil ihr die Liegenschaften von der Stadt im Grundsatz unentgeltlich überlassen sind.

Die Antragstellerin erhält derart viele Vergünstigungen, die eine Bevorzugung gegenüber privaten Konkurrenten darstellen, dass sie nicht als gewerblich tätig einzustufen ist und damit die Eigenschaft eines öffentlichen Auftraggebers erfüllt.

4. Übereignung des Inventars einer Gaststätte bei gleichzeitiger Anmietung der Gaststätte vom Eigentümer der Immobilie als Geschäftsveräußerung

(BFH, Urteil vom 29.08.2018 – XI R 37/17 Vorinstanz: FG Düsseldorf vom 13.10.2017 – 1K 3395/15U)

Die Übertragung des Inventars einer Gaststätte ist auch dann eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende Geschäftsveräußerung, wenn der Erwerber mit dem übertragenen Inventar die Gaststätte dauerhaft fortführen kann und selbst über die zur Fortführung der Tätigkeit erforderliche Immobilie verfügt, weil er diese von einem Dritten gepachtet hat.

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des FG Düsseldorf vom 13.10.2017 – 1 K 3395/15 U wurde als unbegründet abgewiesen. Der Kläger übernahm im Jahr 2015 den Gastronomiebetrieb X von dessen vorherigem Betreiber C. Über die Räumlichkeiten des Gastronomiebetriebs wurde zwischen dem Kläger und einem Dritten, der Vermieterin, ein Mietvertrag geschlossen. Von C erwarb der Kläger das Inventar (gesamte Einrichtung). Daneben erwarb er noch diverse bewegliche Wirtschaftsgüter von Dritten.

Das Finanzamt ließ die vom Kläger geltend gemachte Vorsteuer nicht zum Abzug zu, da es sich vorliegend um eine Geschäftsveräußerung i.S.d. § 1 Abs. 1a UStG handle. Der zum Gegenstand des Klageverfahrens vor dem FG gewordene Umsatzsteuerbescheid verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Erforderlich für eine Geschäftsveräußerung im Ganzen ist gemäß § 1 Abs. 1a S. 2 UStG, ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird. Entscheidend ist, ob das Unternehmensvermögen die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit ermöglicht.

Der Kauf von beweglichem Inventar, fester Einrichtung und die Übernahme eines Mietvertrags stellt ein solches hinreichendes Ganzes dar, da die Betreuung des Gastronomiebetriebes weiterhin möglich war. Der Betrieb eines Cafés stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar, die ohne ein Geschäftslokal nicht ausgeübt werden kann. Dass die Anmietung des Geschäftslokals von einem Dritten erfolgt, ist nach EuGH-Rspr. unschädlich. Auch der Veräußerer, der nur Inhaber eines Mietrechts ist, kann eine Geschäftsveräußerung vornehmen. Erforder-

lich ist die Fortführung der bisherigen unternehmerischen Tätigkeit. Das FG ging davon aus, dass im vorliegenden Fall alle Erfordernisse für die Annahme einer Geschäftsveräußerung im Ganzen vorliegen.

Der BFH bestätigt das Urteil des FG, das im vorliegenden Streitfall von einer Geschäftsveräußerung im Ganzen ausgeht.

5. Verwirkung des Widerspruchsrechts nach § 613a Abs. 6 BGB bei widerspruchsloser Weiterarbeit für den Betriebserwerber

(BAG, Urteil vom 21.12.2017-8 AZR 700/16)

Der Kläger war in einem Betriebsteil der Beklagten tätig. Dieser Betriebsteil ist im Wege des Betriebsübergangs im Jahre 2006 auf die DPTS GmbH übergegangen. Der Kläger wurde darüber schriftlich informiert. Das Unterrichtungsschreiben war sowohl vom Personal-Abteilungsleiter der Beklagten als auch vom Geschäftsführer des Betriebserwerbers unterzeichnet. Das Schreiben enthielt jedoch u.a. keine Angaben zum Sitz und Anschrift der DPTS GmbH. Auch wurde nicht mitgeteilt, dass der Widerspruch gegen einen Übergang des Arbeitsverhältnisses sowohl gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber als auch dem Betriebserwerber erklärt werden kann.

Im Jahr 2015 widersprach der Kläger gegenüber der Beklagten dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses. Bis dahin arbeitete er für die DPTS GmbH.

Mit seinem Antrag begehrte er die Feststellung des Weiterbestandes seines Arbeitsverhältnisses mit der Beklagten, weil aufgrund des fehlerhaften Unterrichtungsschreibens die Widerspruchsfrist nicht zu laufen begonnen hätte.

Dem Antrag des Klägers wurde vor dem ArbG Hamburg stattgegeben. Die Berufung der Beklagten hatte vor dem LAG Erfolg. Die Revision des Klägers wurde vom BAG als unbegründet zurückgewiesen.

Das BAG geht davon aus, dass im Jahr 2015 ein etwaiges Widerspruchsrecht nicht mehr bestand. Es ist der Ansicht, dass ein Arbeitnehmer, der nicht ordnungsgemäß i.S.v. § 613a Abs. 5 unterrichtet wurde, jedoch aber über den Übergang seines Arbeitsverhältnisses, den Zeitpunkt und den Gegenstand des Betriebsübergangs und über ein Widerspruchsrecht belehrt wurde, sein Widerspruchsrecht verwirkt, wenn er mindestens sieben Jahre lang seine Arbeit widerspruchslos fortführt. Für eine ordnungsmäßige Unterrichtung i.S.v. § 613a Abs. 5 BGB ist es ausreichend, dass der Betriebserwerber ausreichend identifizierbar ist und es dem Arbeitnehmer möglich ist, Erkundigungen über ihn einzuholen. Vorliegend hatte der Kläger aufgrund der namentlichen Bezeichnung des neuen Betriebsinhabers die Möglichkeit, Erkundigungen einzuholen. Gegen die Verwirkung des Widerspruchsrecht

spricht auch nicht die Tatsache, dass die Information, der Widerspruch könne gemäß § 613a Abs.6 BGB auch dem neuen Arbeitgeber gegenüber erklärt werden, fehlt.

Das BAG hat in dieser Entscheidung bestätigt, dass allein das Weiterarbeiten für den neuen Betriebsinhaber nicht ausreicht, um ein Verwirken des Widerspruchs zu bejahen. Es ist erforderlich, dass die Arbeitsleistung über eine längere Zeit erbracht wird (mind. sieben Jahre). Darüber hinaus müssen auch Umstände gegeben sein, die das Vertrauen des neuen Arbeitgebers in den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses begründen.

Auf Seiten des Arbeitgebers ist darauf zu achten, dass zumindest die „grundlegenden Informationen“ in Unterrichtungsschreiben über einen Betriebsübergang enthalten sind, da die Widerspruchsfrist sonst unklar bleibt.

6. Kurzhinweise

6.1 *Zuordnung der Abgabe von Zytostatika durch Krankenhauapotheke zum Zweckbetrieb eines Krankenhauses*

(FG Münster, Urteil vom 17.8.2017 – 10 K 2165/15)

Die Abgabe von Zytostatika durch nicht zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ermächtigte Ärzte im Rahmen einer ambulanten Behandlung von Krebspatienten ist ebenso wie die Lieferung von Medikamenten an Dritte, an das Personal des Krankenhauses oder an andere Kliniken und Apotheken nicht dem Zweckbetrieb eines Krankenhauses zuzuordnen.

6.2 *Barabfindung und Ausgleich außenstehender Aktionäre nach Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags*

(OLG München, Beschluss vom 26.6.2018 – 31 Wx 382/15)

Das OLG München sieht für einen Stichtag im Juni 2013 eine Marktrisikoprämie von 5 % (nach persönlichen Steuern) als angemessen an und hat insoweit die Auffassung der Vorinstanz bestätigt. Das OLG München hat im Ergebnis die Erhöhung des Abfindungsbetrags gem. § 305 AktG durch das LG bestätigt, zusätzlich aber den gemäß § 304 Abs. 1 S. 1 AktG zu zahlenden Ausgleich erhöht: der Verrentungszinssatz für die Errechnung des angemessenen garantierten Ausgleichs nach § 304 AktG könne sich jedenfalls dann nicht nach dem stichtagsbezogenen Risiko des beherrschenden Unternehmens richten, wie es im Risiko-Spread einer langfristigen Unternehmensanleihe zum Ausdruck kommt, wenn der Markt zum Stichtag objektiv bestehende nicht unerhebliche wert- und risikorelevante Verhältnisse des beherrschenden Unternehmens nicht kannte. Der Senat hält die übliche Bemessung des Verrentungszinssatzes aus Basiszinssatz und halbem Risikozuschlag im vorliegenden Verfahren für besser geeignet, das Risiko des garantierten Ausgleichsbetrags abzubilden, als das Risiko einer Anleihe zum Stichtag.

Sonderfragen

1. Anwendung des § 1 Abs. 2a GrEStG

(Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 12.11.2018)

Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeines**
- 2 Personengesellschaft**
- 3 Vom Tatbestand erfasste Grundstücke**
- 4 Anteil am Vermögen der Personengesellschaft**
- 5 Für § 1 Absatz 2a GrEStG relevanter Gesellschafterwechsel**
 - 5.1 Gesellschafterwechsel
 - 5.1.2 Mittelbarer Gesellschafterwechsel
 - 5.2 Alt- und Neugesellschafter
 - 5.2.1 Altgesellschafter
 - 5.2.1.1 Unmittelbar beteiligter Altgesellschafter

- 5.2.1.2 Mittelbar beteiligter Altgesellschafter
- 5.2.2 Neugesellschafter
 - 5.2.2.1 Unmittelbar beteiligter Neugesellschafter
 - 5.2.2.2 Mittelbar beteiligter Neugesellschafter
- 5.2.3 Besonderheiten bei Kapitalgesellschaften
 - 5.2.3.1 Alt- oder Neugesellschaftereigenschaft der Kapitalgesellschaft in Bezug auf die grundbesitzende Personengesellschaft
 - 5.2.3.2 Alt- oder Neugesellschaftereigenschaft der Gesellschafter der Kapitalgesellschaft in Bezug auf die Kapitalgesellschaft
- 5.2.4 Besonderheiten bei Treuhandverhältnissen
- 5.2.5 Besonderheiten bei der identitätswahrenden formwechselnden Umwandlung
 - 5.2.5.1 Formwechselnde Umwandlung der grundbesitzenden Gesellschaft
 - 5.2.5.2 Formwechselnde Umwandlung einer unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gesellschaft
 - 5.2.5.3 Gesellschaften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union
- 5.3 Ermittlung des Vmhundertersatzes
 - 5.3.1 Grundfall

- 5.3.2 Personengesellschaft als mittelbar beteiligte Altgesellschafterin
- 5.3.3 Änderung des Gesellschafterbestandes in Bezug auf Kapitalgesellschaften
- 5.3.4 Abwandlung zu 5.3.3
- 5.3.5 Teils unmittelbarer, teils mittelbarer Gesellschafterwechsel über eine GmbH
- 5.3.6 Beteiligungskette
- 5.3.7 Kapitalerhöhung
- 5.3.8 Treuhandverhältnis

6 Fünfjahreszeitraum

- 6.1 Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts erwirbt im Jahr 01 zwei Grundstücke (Grundstück I und Grundstück II).
- 6.2 Eine GmbH & Co. KG, an deren Vermögen nur die Kommanditisten A, B, C, D und E zu je 20 % beteiligt sind, kauft im Jahr 01 ein Grundstück (Grundstück I)
- 6.3 Nichtberücksichtigung bei mehrfacher Anteilsübertragung
- 6.4 Am Vermögen der GmbH & Co. KG sind die C-GmbH zu 90 % und X zu 10 % beteiligt
- 6.5 Mehrfacher Gesellschafterwechsel an einer Kapitalgesellschaft

7 Verhältnis zu § 1 Absatz 3 und 3a GrEStG

8 Verhältnis zu Befreiungsvorschriften

- 8.1 Am Vermögen einer grundbesitzenden GmbH & Co. KG ist A als Kommanditist zu 100 % und eine Komplementär-GmbH zu 0 % beteiligt.
- 8.2 Am Vermögen der grundbesitzenden OHG sind A zu 90 %, B zu 8 % und C zu 2 % beteiligt.

9 Grundstückserwerbe von einem Gesellschafter (§§ 5, 6 GrEStG) und verbleibende Altgesellschafter (§ 6 Absatz 3 GrEStG)

10 Verhältnis zu § 16 GrEStG

- 10.1 Am Vermögen der grundbesitzenden OHG sind A zu 90 % und B zu 10 % beteiligt.
- 10.2 Am Vermögen der grundbesitzenden OHG sind A zu 90 % und B zu 10 % beteiligt.

11 Bemessungsgrundlage

12 Steuerschuldner und Bekanntgabe des Steuerbescheids

13 Anzeigepflicht

14 Grundsätze des BFH-Urteils vom 24. April 2013, II R 17/10, BStBl II S. 833

15 Übergangsregelung für sukzessive Gesellschafterwechsel über den 6. November 2015

- 15.1 Am Vermögen einer grundbesitzenden Personengesellschaft sind die A-GmbH zu 2,5 %, die B-GmbH zu 90 %, die C-OHG zu 2,5 % und die E-OHG zu 5 % beteiligt.

- 15.2 Am Vermögen der grundbesitzenden Personengesellschaft sind die Komplementär-GmbH zu 0 % und die A-GmbH zu 100 % beteiligt.

- 15.3 Am Vermögen einer grundbesitzenden GmbH & Co KG sind die Komplementär-GmbH zu 0 % und die A-OHG zu 100 % beteiligt.

- 15.4 Am Vermögen einer grundbesitzenden GmbH & Co KG sind die Komplementär-GmbH zu 0 % und die A-AG zu 100 % beteiligt.

16 Zeitlicher Anwendungsbereich

2. Anwendung der §§ 5 und 6 GrEStG

(Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 12.11.2018)

Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeines**
- 2 Gesamthand**
- 3 Anteil am Vermögen**
- 4 Anwendung der §§ 5 und 6 GrEStG in den Fällen der § 1 Absatz 2a, Absatz 3 und Absatz 3a GrEStG**
 - 4.1 Anwendung in den Fällen des § 1 Absatz 2a GrEStG
 - 4.2 Anwendung in den Fällen des § 1 Absatz 3 GrEStG
 - 4.3 Anwendung in den Fällen des § 1 Absatz 3a GrEStG
- 5 Verhältnis zu den übrigen Steuervergünstigungen**
- 6 Fünfjährige Behaltensfrist**
- 7 Versagung der Steuervergünstigung nach § 5 Absatz 3 bzw. nach § 6 Absatz 3 Satz 2 GrEStG**
 - 7.1 Allgemeines
 - 7.2 Veräußerung des Grundstücks
 - 7.3 Formwechselnde Umwandlung
 - 7.4 Verhältnis zu den personenbezogenen Befreiungsvorschriften
 - 7.5 Anteilsverminderung nach vorheriger Grundstücksveräußerung
 - 7.6 Anwachsung
 - 7.7 Umwandlung einer mittelbaren in eine unmittelbare Beteiligung bzw. einer unmittelbaren in eine mittelbare Beteiligung
 - 7.8 Verwirklichung der Tatbestände nach § 1 Absatz 2a, Absatz 3 oder Absatz 3a GrEStG
- 8 Anzeigepflicht der Beteiligten nach § 19 Absatz 2 Nummer 4 GrEStG**
- 9 Verfahrensrechtliche Folgen**
- 10 Zeitlicher Anwendungsbereich**

Hinweis zu 1. und 2.:

Aufgrund des großen Umfangs der Erlasse haben wir exemplarisch die Inhaltsverzeichnisse dargestellt. Für nähere Informationen diesbezüglich können Sie sich gerne an uns wenden.

3. Aufhebung der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 09. Dezember 2015

(BMF-Schreiben vom 12.11.2018, BStBl I 2016 S. 136) – wesentliche Inhalte verkürzt

Mittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes einer grundbesitzenden Personengesellschaft i.S.d. § 1 Absatz 2a GrEStG; Hinweise zu dem BFH-Urteil vom 09. Juli 2014 - II R 49/12 –

Im Urteil vom 09. Juli 2014 - II R 49/12 - (BStBl II 2016 S. 57) vertritt der Bundesfinanzhof die Auffassung, dass die mittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes einer grundbesitzenden Personengesellschaft i.S.d. § 1 Absatz 2a GrEStG ausschließlich nach wirtschaftlichen Maßstäben zu beurteilen sei. Schuldrechtliche Vereinbarungen können es rechtfertigen, einen Anteil am Gesellschaftsvermögen einer grundbesitzenden Personengesellschaft abweichend von der zivilrechtlichen Zuordnung zum (Alt-) Gesellschafter einem Dritten (fiktiver Neugesellschafter) zuzurechnen. Für die Zurechnungsentscheidung könne unter Beachtung grunderwerbsteuerrechtlicher Besonderheiten auf die Grundsätze des § 39 Absatz 2 Nummer 1 AO zurückgegriffen werden.

Die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 09. Dezember 2015 (BStBl I 2016 S. 136), nach denen die Grundsätze des BFH-Urteils vom 09. Juli 2014, a.a.O., im Grunderwerbsteuerrecht nicht anwendbar sind, soweit der Bundesfinanzhof für die Zurechnungsentscheidung einen Rückgriff auf das wirtschaftliche Eigentum nach § 39 Absatz 2 Nummer 1 AO vornimmt, werden aufgehoben.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der anderen Länder und ist auf alle offenen Fälle anzuwenden.

4. Organträgererschaft eines BgA bzw. einer Eigengesellschaft

(OFD Karlsruhe, Verfügung vom 19.07.2018 – S 270.6/57-St 213)

Allgemeines

Eine körperschaftsteuerliche Organschaft i.S.d. § 14 KStG hat u.a. zur Voraussetzung, dass sich eine Kapitalgesellschaft durch einen Gewinnabführungsvertrag (GAV) i.S.d. § 291 AktG verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an ein anderes gewerbliches Unternehmen abzuführen. Darüber hinaus müssen die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-5 KStG (z.B. finanzielle Eingliederung) erfüllt sein. Sofern die körperschaftsteuerlichen Organ-

schaftsvoraussetzungen vorliegen, wird auch gewerbsteuerlich ein Organschaftsverhältnis angenommen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG). Die ertragsteuerliche Organschaft ermöglicht es, Gewinne und Verluste nachgeschalteter Tochter- und ggf. auch Einzelgesellschaften (Organgesellschaften) beim Organträger zusammenzufassen und dort zu versteuern.

5. Anerkennung von ertragsteuerlichen Organschaftsverhältnissen

(OFD NRW 11.7.2018 – S 2770 – 2018/0013 – St 131)

Geminderte Verlustübernahmeverpflichtung durch die vertragliche Möglichkeit, Kapitalrücklagen zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrages zu verwenden

Nach der Neufassung des § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung des Unternehmenssteuerrechts und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20.02.2013 kann ein Organschaftsverhältnis zu einer Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH nur anerkannt werden, wenn eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart wird (sog. „dynamischer Verweis“).

Für Gewinnabführungsverträge, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden waren, bestand aber keine Verpflichtung zur Anpassung, wenn die Verträge den Anforderungen des bisherigen § 17 KStG entsprachen. Die Unternehmen hatten die Möglichkeit, Verträge die den bisherigen Anforderungen nicht genügten, durch Aufnahme des Verweises auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung bis zum 31. Dezember 2014 anzupassen (§ 34 Abs. 10b KStG).

In der Praxis ist festgestellt worden, dass in einigen - nicht im Zuge der o.a. Übergangsregelung an den dynamischen Verweis angepassten - Verträgen nur eine geminderte Verlustübernahmeverpflichtung vereinbart wurde. Eine Vereinbarung, dass ein sonst entstehender Jahresfehlbetrag auch durch die Auflösung von Kapitalrücklagen ausgeglichen werden kann, stellt keine ausreichende Verlustübernahmevereinbarung i.S.v. § 17 Satz 2 Nr.2 KStG a.F. i.V.m. § 302 AktG dar. Die Vorschrift des § 302 Abs. 1 AktG erlaubt nur eine Minderung der Verlustübernahmeverpflichtung durch die Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, nicht jedoch durch die Auflösung von Kapitalrücklagen.

Insoweit wird auf das rechtskräftige Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 17.04.2018 (6 K 2507/17 K), das im Nachgang zum Revisionsverfahren I R 19/15 ergangen ist, verwiesen. In gleich gelagerten Fällen wird die Organschaft nicht anerkannt.

Steuerterminkalender

Die wichtigsten Steuertermine 2019

Allgemeiner Hinweis:

Steuern und Abgaben rechtzeitig zahlen. Bei verspäteter Zahlung erheben die Finanzämter und die Gemeinden Säumniszuschläge kraft Gesetzes. Diese betragen 1 % des (auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten) rückständigen Steuerbetrags für jeden angefangenen Monat der Säumnis. Bei einer verspäteten Zahlung bis zu drei Tagen werden jedoch keine Säumniszuschläge erhoben. Dies gilt nicht für Steuerzahlungen, die in bar bei der Finanzkasse erfolgen. Durch diese dreitägige "Schonfrist" werden aber die gesetzlichen Zahlungstermine grundsätzlich nicht verlängert, sodass z.B. verirkte Säumniszuschläge vom Fälligkeitstag an und nicht etwa ab Ende der Schonzeit berechnet werden. Als Tag der Zahlung gilt bei Barzahlung der Tag des Geldeingangs, bei Zahlung durch Scheck der dritte Tag nach Scheckeingang bei der Steuerbehörde, bei Überweisung auf ein Konto der Steuerbehörde und bei Einzahlung mit Zahlschein der Tag, an dem der Betrag der Finanzbehörde gutgeschrieben wird.

Bei Steuerzahlungen in jedem Fall angeben:

1. Steuernummer
2. Steuerart
3. Zeitraum, für den die Steuer gezahlt wird

Zahlungstermine:

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Zahlungstermine:

Fällt der Fälligkeitstag auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder auf einen Samstag, verschiebt er sich auf den nächsten Werktag.

Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern

Zahlungstermine	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Steuerart												
1. Einkommensteuer			11			11			10			10
2. Körperschaftsteuer			11			11			10			10
3. Kirchensteuer			11			11			10			10
4. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)	10	11	11	10	10	11	10	12	10	10	11	10
5. Lohnsteuer und Kirchenlohnsteuer	10	11	11	10	10	11	10	12	10	10	11	10
6. Gewerbesteuer		15			15			15			15	
7. Grundsteuer und Abgaben (Straßenreinigung, Kanalgebühren, Müllabfuhr)		15			15			15			15	
8. Stromsteuer	25	25	25	25	27	25	25	26	25	25	25	27
9. Energiesteuer	25	25	25	25	27	25	25	26	25	25	25	27

**Allen, die uns auch
im zu Ende gehenden Jahr
ihr Vertrauen geschenkt haben,
wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest
und
ein gutes, gesundes neues Jahr.**

**Für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr
bedanken wir uns.**

**Wir werden uns bemühen,
Sie auch weiterhin gut zu beraten
und den an uns selbst gestellten
hohen Qualitätsanspruch zu halten.**